

Raphael Märki

Verjährungsunterbrechung durch Schlichtungsgesuch in «falscher» Währung

BGer 4A_298/2021 vom 8. November 2022
(zur amtlichen Publikation vorgesehen)



I. Sachverhalt

Am 3. Mai 2006 unterzog sich die in Frankreich wohnhafte Klägerin in einem Privatspital in Genf einem Eingriff durch einen Chirurgen und einen Anästhesisten. Am 30. Juni 2015, innerhalb einer Zehnjahresfrist seit dem chirurgischen Eingriff, reichte die Klägerin ein Schlichtungsgesuch gegen das Spital und die beiden Ärzte ein und machte Ersatz des vergangenen und zukünftigen Haushaltsschaden sowie Genugtuung geltend. Die Anträge lauteten auf Schweizer Franken.

Nach gescheiterter Schlichtung wies das erstinstanzliche Gericht die auf Schweizer Franken lautenden Anträge ab. Die Anträge hätten auf Euro lauten müssen, weil der Schaden in Frankreich, dem Wohnort der Klägerin, entstanden sei. Die von der Klägerin nach dem zweiten Schriftenwechsel in Euro gestellten Anträge waren in Anwendung von Art. 229 ZPO unzulässig. Dem folgte auch die zweite Instanz.

Die Klägerin machte sodann am 28. März 2018, nach Ablauf von zehn Jahren seit dem chirurgischen Eingriff, mit einem erneuten Schlichtungsgesuch u.a. dieselben Schadenspositionen – diesmal mit Anträgen lautend auf Euro – geltend. Nachdem die Schlichtung gescheitert war, reichte sie ihre Klage am 8. August 2018 beim erstinstanzlichen Gericht ein. Das Verfahren betreffend diese Schadenspositionen wurde auf die Frage der Rechtskraft und diejenige der Verjährung beschränkt. Beide kantonalen Instanzen urteilten, dass der Klage in Euro zwar die Rechtskraft der früheren Klage in Schweizer Franken nicht entgegenstehe, dass

aber die Forderung verjährt sei, da die Verjährung der in Euro geltend gemachten Forderung durch das erste Schlichtungsgesuch, bei welchem die Anträge auf Schweizer Franken lauteten, nicht unterbrochen worden war. Gegen das Urteil der zweiten Instanz des Kantons Genf legte die Klägerin Beschwerde in Zivilsachen ein. In ihrem Hauptantrag verlangt sie die gerichtliche Feststellung, dass sie die Verjährungsfrist ihrer Forderungen durch den Schlichtungsantrag vom 30. Juni 2015 wirksam unterbrochen hat.

II. Erwägungen

Zuerst ruft das Bundesgericht die Rechtsprechung zur Geltendmachung von Forderungen in Fremdwährung in Erinnerung. Abweichend zu früherer Rechtsprechung entschied das Bundesgericht in BGE 134 III 151, dass die klagende Gläubigerin einer auf Euro lautenden vertraglichen Forderung die Anträge in Euro stellen muss. Eine Umrechnung der in Schweizer Franken gestellten Anträge in Euro ist aufgrund der Dispositionsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) nicht möglich. Die in Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3 SchKG vorgeschriebene Umrechnung in Schweizer Franken gilt nur für das Betriebsbegehren (E. 5.1.1). Diese für vertragliche Fremdwährungsforderungen entwickelte Rechtsprechung dehnte das Bundesgericht in BGE 137 III 158 auf alle vertraglichen und ausservertraglichen Schadenersatzansprüche aus. Da die Schadenersatzforderung den tatsächlichen Wertverlust ausgleichen soll, muss die Gläubigerin ihre Anträge in der Währung des Staates stellen, in dem die Vermögensverminderung eintritt, also in derjenigen des Wohnsitzes oder Sitzes (E. 5.1.2). Nach der Rechtsprechung sind fälschlicherweise in Schweizer Franken gestellte Anträge abzuweisen. Die Gläubigerin kann die Forderung aber erneut in ausländischer Währung einklagen, wobei dieser Klage (in ausländischer Währung) die materielle Rechtskraft der Klage in Schweizer Franken nicht entgegensteht (Art. 59 Abs. 2 lit. e ZPO) (E. 5.2).

Raphael Märki*, Dr. iur., Rechtsanwalt bei Prager Dreifuss AG sowie Lehrbeauftragter an der Universität Bern.

* Für die Durchsicht des Manuskripts und die wertvollen Anmerkungen danke ich Prof. Dr. Frédéric Krauskopf, LL.M., Rechtsanwalt, und Dr. Jessica Kim Sommer, Rechtsanwältin, herzlich.